

Schuldrecht AT

Einheit 7: Schadensersatz – Rechtsgrund



- Lesen Sie §§ 280 bis 285, 311a Abs. 2 BGB
- Wissenswert zu § 284 BGB:
 - Ersatz für erwerbswirtschaftliche Aufwendungen gab es vor der Schuldrechtsreform als *Schadensersatz* und gibt es auch heute noch als Bestandteil des Schadensersatzes statt der Leistung (sog. Rentabilitätsvermutung)
 - Bei nicht-erwerbswirtschaftlichen Aufwendungen greift nur § 284 BGB, dann aber nur **anstelle** des Schadensersatzes statt der Leistung
- Beim Schadensersatz wegen anfänglicher Unmöglichkeit greift statt des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB **der inhaltsgleiche § 311a Abs. 2 S. 2 BGB**
- Leges speciales:
 - §§ 523 Abs. 2, 524 Abs. 2 S. 2 BGB
 - § 536a Abs. 1 BGB
 - § 571 Abs. 1 BGB
 - § 628 Abs. 2 BGB
 - § 651n BGB
 - § 694 BGB
- Details zu § 286 BGB (Verzug) → Einheit 9

Prüfungsschema zum Schadensersatz

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung
3. Vertretenmüssen
4. (Erfolglose Fristsetzung)
5. Schaden infolge Pflichtverletzung
6. Rechtsfolge

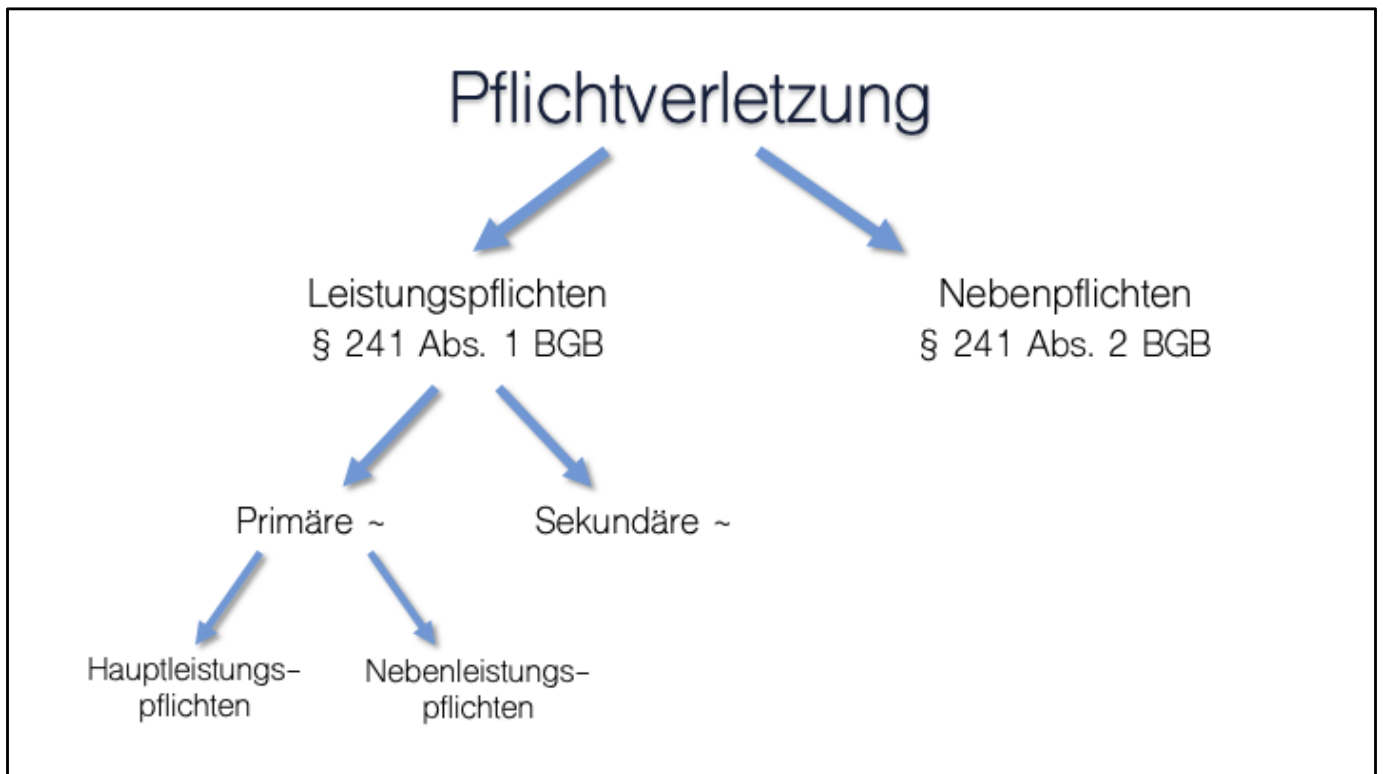
Insb. Sachmängel...

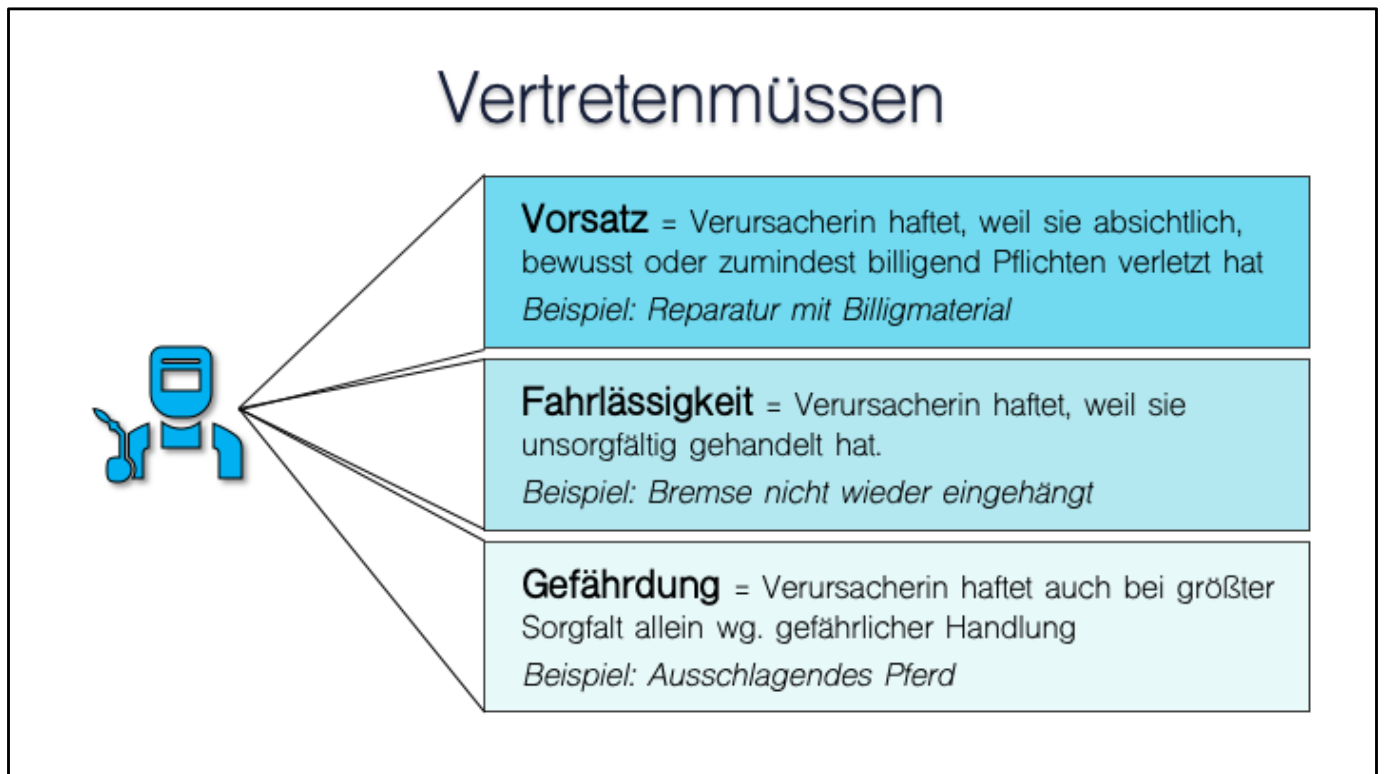
Vermutung nur bei unklarer Sachlage!

- Die Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ist für Anspruchsteller ein großer Vorteil ggü. dem Deliktsrecht
 - Dafür aber teilweise frühere Verjährung, z.B. nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB
- Für die Anwendung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ist aber (auch in der Klausur!) nur Raum, wenn sich ein Verschulden oder Nicht-Verschulden nicht positiv feststellen lässt!



- Die Grenzziehung zwischen Schadensersatz **statt** und **neben** der Leistung kann in Einzelfällen bedeutsam sein, wenn der Gläubiger Schadensersatz *ohne Fristsetzung* möchte
 - Beispiel: Nutzungsausfallschaden für die Zeit vor Fristablauf
 - Entgangener Gewinn für die Zeit vor Fristablauf
 - Mehrkosten eines vor Fristablauf getätigten Deckungskaufs
- Streitstand:
 - eA: SE statt der Leistung = Positives Interesse, also auch Gewinn
 - aA: SE statt der Leistung = Nur mangelbedingter Minderwert
 - hM: SE statt der Leistung, **wenn der Schaden durch eine hypothetische fristgerechte Nacherfüllung entfielen** (d.h. die Leistung/Nacherfüllung im Zweifel gerade nicht ordnungsgemäß erbracht wurde → im Bild: Werkzeug rot)
 - **Mit anderen Worten: SE *neben* der Leistung, wenn der Schaden mit den Problemen von Leistung/Nacherfüllung nichts zu tun hat** (im Bild: Werkzeug grün)
 - Weiterführend zu dem im einzelnen nach wie vor streitigen Begriffsverständnis *Ernst* in MünchKommBGB, 2019, § 280 Rn. 70 ff., § 281 Rn. 121 (SE statt der Leistung als "Ausgleich für das Leistungsdefizit")
- Wichtig: Der Schadensersatz statt der Leistung tritt an die Stelle des Primäranspruchs, vgl. § 281 Abs. 4 BGB



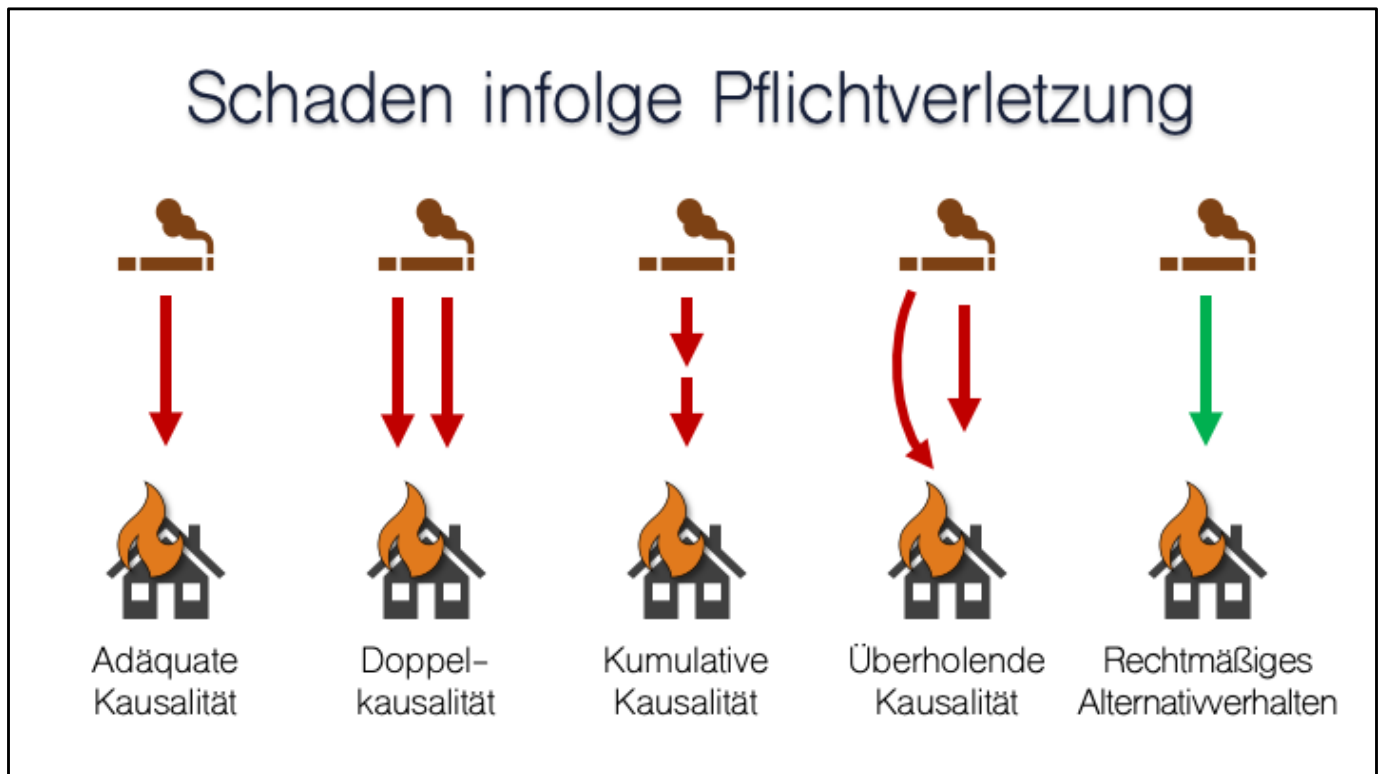


- Die Schuldnerin muss vertreten:
 - Verschulden, §§ 276 ff. BGB
 - Insb. bei der Fahrlässigkeit liegt hier regelmäßig ein Argumentationsschwerpunkt, z.B. elektronische Assistenzsysteme mit Warnmeldungen eines Geräts
 - Lesen Sie § 277 Abs. 1 BGB zur sog. *diligentia quam in suis* (anwendbar in den Fällen der §§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, 347 Abs. 2, 690, 708, 1359, 1664 Abs. 1, 2131 BGB)!
 - Realisierung übernommener Beschaffungsrisiken
 - Pflichtverletzungen, auf die sich eine Garantie erstreckt
- Privatautonome Modifikation des gesetzlichen Verschuldensmaßstabs:
 - § 276 Abs. 3 BGB: Kein Ausschluss der Vorsatzhaftung
 - § 309 Nr. 7 BGB: Begrenzter Ausschluss in AGB ggü. Verbrauchern
- Bezugspunkt für das Vertretenmüssen bei gescheiterter Nacherfüllung:
 - hM: Zweite Pflichtverletzung, d.h. unterlassene bzw. inkorrekte Nacherfüllung
 - Kritik: Dann kein Vertretenmüssen, wenn die erste Pflichtverletzung vorsätzlich, die zweite aber unverschuldet war
 - aA: Erste *oder* zweite Pflichtverletzung
 - Arg.: Recht zur zweiten Andienung nur als Chance
- Beispiele für eine gesetzliche Gefährdungshaftung: Z.B. § 833 S. 1 BGB, § 7 StVG

Haftung für Gehilfen

Erfüllungsgehilfin § 278 BGB	Verrichtungsgehilfin § 831 Abs. 1 BGB
Schuldverhältnis G-S	
Erfüllung einer Verbindlichkeit der S	Verrichtung
Mit Wissen und Wollen der S	Bestellung als Gehilfin
	Weisungsabhängigkeit
Haftung für <i>fremdes</i> Verschulden	Haftung für <i>eigenes</i> Verschulden

- Beispiele:
 - Unzureichende Aufklärung durch Assistenzärzte
 - Nachlässigkeit von Gesellen bei der Bauausführung
 - Nachlässigkeiten von Subunternehmern
 - Vorsätzliche Falschangabe einer Anwältin
- Erfüllungsgehilfen können ihrerseits Erfüllungsgehilfen einschalten
 - Beispiel: Referendar einer Anwältin
- Wenn nicht die Verkäuferin, sondern die Herstellerin eine Pflichtverletzung verschuldet hat: Kein Vertretenmüssen der Verkäuferin!
 - Denn: Keine Zurechnung über § 278 BGB
 - Keine Direkthaftung der Verkäuferin
 - Ausnahme: § 826 BGB
 - Ausnahme: Produkthaftungsgesetz



- Adäquanzgrenze: Vorhersehbar nach allgemeiner Lebenserfahrung
- Doppelkausalität: Mehrere Pflichtverletzungen, von denen jede allein schon zum Schaden geführt hätte → Kausal, obwohl nicht *condicio sine qua non*
 - Beispiel: Fehlerhaft verlegte und verfugte Fliesen, BGH v. 20. Februar 2013, VIII ZR 339/11, <https://openjur.de/u/621373.html>
- Kumulative Kausalität: Erst das Zusammentreffen zweier Pflichtverletzungen führt zum Schaden → Kausal, ggf. aber Mitverschulden
 - Beispiel: Anwaltlicher Fehler vom Notarvertreter nicht korrigiert, BGH v. 10. Mai 1990, IX ZR 113/89, <http://bit.ly/2fCfczu>
- Alternative Kausalität: Es ist unklar, welche Pflichtverletzung zum Schaden geführt hat → Problem bei mehreren potenziellen Schädigern
- Überholende Kausalität: Ein anderer, später gestarteter Schadensauslöser überholt einen anderen → Kausalität nur des überholenden Auslösers
 - Beispiel: Neue Handybatterie brandgefährlich verbaut, dann wird das Gerät aber vom Lastwagen überrollt
- Hypothetische Kausalität: Der Schaden wäre kurze Zeit später durch eine alternative Ursache ohnehin eingetreten → Kausalität des ersten Auslösers
 - Beispiel: Fehlerhaft verlegtes Parkett, aber kurz danach brennt das Haus ab
- Rechtmäßiges Alternativverhalten → Pflichtverletzung gilt i.d.R. als nicht kausal
 - Beispiel: Kosten der Suche eines neuen Arbeitnehmers, wenn der bisherige auch selbst hätte kündigen können

